



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

Der Vorsitzende

VA 8000/2/91

Wien, am 29. Juli 1991
 1015, Singerstraße 17
 Postfach 20
 Telefon 515 05-0

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 W I E N

1/SN - 66/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 66 11 -GE/19..... 01	
Datum:	1. AUG. 1991
Verteilt	

Dr. Hagen

Betrifft: Stellungnahmen zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen

- das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (50. Novelle zum ASVG) do. Zl. 20.350/42-1/91,
- das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (18. Novelle zum GSVG) do. Zl. 20.621/1-2/91 und
- das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (16. Novelle zum BSVG) do. Zl. 20.797/2-2/91 geändert werden

Die Volksanwaltschaft gibt zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen sehen vor, daß Vorschriften, die die Vorgangsweise in Fällen regeln, in denen Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes besondere Pensionsbeiträge zu leisten hatten, rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten sollen.

Diese bereits aufgrund von Anregungen der Volksanwaltschaft - dazu ist auf den 11. und 12. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat zu verweisen - in die

49. Novelle zum ASVG (17. Novelle zum GSVG, 16. Novelle zum BSVG) aufgenommenen Bestimmungen sehen vor, daß sich der anlässlich des Ausscheidens aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis vom Dienstgeber an den Pensionsversicherungsträger zu leistende Überweisungsbetrag um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um aus demselben Anlaß vom Dienstnehmer geleistete besondere Pensionsbeiträge erhöht.

Durch die seit Inkrafttreten der 49. ASVG-Novelle ab 1. Juli 1990 geschaffene Rechtslage sollten jene Härtefälle vermieden werden, die immer wieder von ehemaligen öffentlich Bediensteten an die Volksanwaltschaft hergetragen wurden, die bei Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besondere Pensionsbeiträge zu leisten hatten. Bei Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses verblieben die von den Dienstnehmern geleisteten besonderen Pensionsbeiträge (im Gegensatz zu den monatlich geleisteten Beiträgen) beim Dienstgeber. Die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Zeiten waren bei einem allfälligen Pensionsanspruch nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Pensionsberechnung weder als Versicherungszeiten noch als Ersatzzeiten zu berücksichtigen. Diese Rechtslage wurde immer wieder vom Betroffenen gegenüber der Volksanwaltschaft als besondere Härte dargestellt, zumal es sich teilweise um sechsstellige Beträge handelte, die die Betroffenen (vor allem Frauen) zum Einkauf solcher Zeiten beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu leisten hatten.

- 3 -

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, daß diese günstigere Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 1988 für jene Fälle gelten soll, in denen die Beendigung des Dienstverhältnisses zum öffentlich-rechtlichen Dienstgeber und damit die Verpflichtung zur Leistung eines Überweisungsbetrages an den Pensionsversicherungsträger nach dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

Die Volksanwaltschaft stellt dazu fest, daß eine große Anzahl jener Härtefälle, die Anlaß für die Änderungsvorschläge der Volksanwaltschaft waren, damit keine Berücksichtigung finden werden, weil in diesen die Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt ist.

Die Volksanwaltschaft schlägt daher vor, zu diesen gesetzlichen Regelungen eine weitere Übergangsbestimmung zu schaffen, mit der jene Fälle, in denen die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vor dem 1. Jänner 1988 erfolgte, erfaßt werden. Dabei erscheint es nach Ansicht der Volksanwaltschaft denkbar, daß in den Fällen, in denen der Stichtag für eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung noch nicht eingetreten ist, bei Einbringung eines entsprechenden Pensionsantrages vom früheren öffentlich-rechtlichen Dienstgeber, der um den besonderen Pensionsbeitrag erhöhte Überweisungsbetrag angefordert werden kann. Auf diese Weise könnte in jenen Fällen, in denen ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht entstanden ist, der geleistete besondere Pensionsbeitrag beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber verbleiben und es wäre überdies eine rückwirkende Erfassung aller Fälle, in denen beson-

dere Pensionsbeiträge bisher geleistet wurden, nicht erforderlich.

Der diesbezügliche Aufwand für die Gebietskörperschaften aufgrund einer solchen Änderung wird sich schon deshalb in Grenzen halten, weil einerseits die Beiträge von den Dienstnehmern ja geleistet wurden und andererseits nicht anzunehmen ist, daß alle Betroffenen innerhalb eines kurzen Zeitraumes Pensionsanträge stellen werden.

Der Vorsitzende:

S C H E N D E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

